

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Bebauungsplan S 7 - Sondergebiet regenerativer Energie - der Stadt Geseke

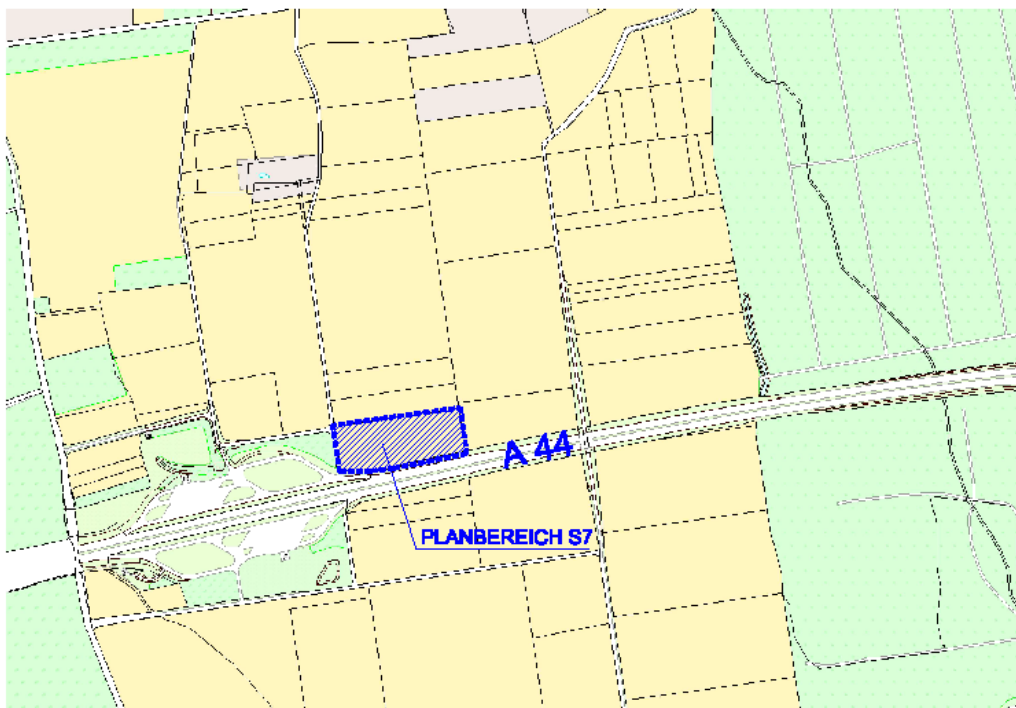
- Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend dem beiliegenden Vorschlag durchzuführen.
- II. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt für den Bebauungsplan S 7 - Sondergebiet regenerative Energie – der Stadt Geseke die Offenlegung.

Der Beschluss zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. i. S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. i.S. 2193) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes S 7 - regenerative Energie - der Stadt Geseke ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Der Planbereich des Bebauungsplanes S 7 - Sondergebiet regenerative Energie - der Stadt Geseke liegt im Bereich südlich der BAB 44. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Autobahn an.

Städtebauliches Ziel der Stadt Geseke ist es, eine Fläche für regenerative Energie (Photovoltaik) auszuweisen.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom **18.10.2017 – 21.11.2017** einschl. bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke, während der Dienststunden montags – freitags von 08:00 – 12:00 Uhr, montags, dienstags sowie donnerstags von 14:00 – 16:00 Uhr, durch Darlegung der Ziele und des Zwecks der Planung. Während dieser Zeit haben die Bürger Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse post@geseke.de vorgebracht werden.

Für das Plangebiet wurden folgende umweltbezogene Informationen erstellt:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzprüfung mit Aussagen zum Schutz der im Plangebiet vorgefundenen Arten
- Blendgutachten

Die o. g. Gutachten sind inhaltlich Bestandteil des Bebauungsplanes S 7 - Sondergebiet regenerative Energie - der Stadt Geseke.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Kreis Soest Anregungen und Bedenken zur Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlagen vorgetragen. Diese wurde aufgenommen und bei der Fortschreibung der Planung berücksichtigt.

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Mensch u. menschliche Gesundheit		
Schall- und Schadstoffemissionen	Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Erholung	Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt		
Tiere	Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrich-	Umweltbericht B. Mestermann

	tung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig in Anspruch genommene Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können. Um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme der Vegetationsbestände auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.	Büro für Landschaftsplanung
Pflanzen	Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Klima und Luft		
	Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Ver-	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung

	änderung verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.	
Wasser		
	Durch das Vorhaben wird weder das Grundwasser noch werden Oberflächengewässer nachhaltig tangiert.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Landschaft/Landschaftsbild		
Landschaft	Durch die Verwendung von optisch unauffälligen Materialien (z. B. Zäune und Draht mit grüner Farbe) können die maßgeblichen Beeinträchtigungen des landschaftsbildes reduziert werden. Außerdem ist zu prüfen, inwieweit eine Abpflanzung der Planungsfläche besonders in Richtung süden mit einer Hecke o. ä. möglich ist, um die Sichtbarkeit in die freie Landschaft zu verringern.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Kultur- und sonstige Sachgüter		
Kultur	Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachfüttern findet nicht statt. ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Boden	Infolge der Rammpfostengründung wird es nur im Bereich des Versorgungsgebäudes zu einer Neuversiegelung von Böden kommen. Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Fläche	Mit dem geplanten Vorhaben	Umweltbericht

	finden keine signifikanten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen statt. Die Errichtung der Photovoltaikanlagen stellt eine temporäre Flächeninanspruchnahme dar. Die temporäre Inanspruchnahme ist gemäß BNatSchG nicht eingriffsrelevant, da die ursprünglich anstehenden Strukturen kurzfristig wiederhergestellt werden können. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.	B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
--	---	--

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Normkontrollantrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Geseke, den 09.10.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgende Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 12.09.2017 öffentlich bekannt zu machen:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend dem beiliegenden Vorschlag durchzuführen.
- II. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt für den Bebauungsplan S 7 - Sondergebiet regenerative Energie – der Stadt Geseke die Offenlegung.

Geseke, den 09.10.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird bestätigt, dass

- der Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Geseke für die Offenlegung des Bebauungsplanes S 7 – Sondergebiet regenerative Energie – der Stadt Geseke ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- in der Präambel zur öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses zur Offenlegung das Datum der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses eingesetzt wurde und
- der Wortlaut des Beschlusses zur Bekanntmachung der Offenlegung für den Bebauungsplan S 7 – Sondergebiet regenerative Energie – der Stadt Geseke mit dem Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 12.09.2017 übereinstimmt.

Geseke, den 09.10.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister